

Die FINHO wird in § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 13 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 6 dahingehend ergänzt werden, als nach dem Wort „Kammerdirektor“ die Wortfolge **„bzw. Generalsekretär, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht“** eingefügt wird. Weiters wird die FINHO in § 13 Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, als nach dem Wort „Kammerdirektor-Stellvertreter“ die Wortfolge **„bzw. Generalsekretär-Stellvertreter, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht“** eingeführt wird.

Die geänderten Bestimmungen in der FINHO lauten wie folgt:

§ 13 Freigabe der Mittel, Zahlungsverkehr

(1) Sämtliche Auszahlungen und finanziellen Transaktionen sind grundsätzlich vom Präsidenten oder vom Kammerdirektor **bzw. Generalsekretär, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht** zu zeichnen, jene zulasten der Positionen „Aufwand Sektion Architekten“ bzw. „Aufwand Sektion Ingenieurkonsulenten“ in sektionseigenen Angelegenheiten vom Sektionsvorsitzenden oder vom Kammerdirektor **bzw. Generalsekretär, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht**

(2) Der Präsident kann sich dabei von dem Vizepräsidenten oder einem Finanzreferenten, der Kammerdirektor **bzw. Generalsekretär, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht**, von einem Kammerdirektor-Stellvertreter **bzw. Generalsekretär-Stellvertreter, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht**, der Finanzreferent von einem Finanzreferenten-Stellvertreter vertreten lassen. Die Vertretung ist analog zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu regeln, jedenfalls bedarf die Anordnung der Vertretung der Schriftform.

(3) Der Finanzreferent und der Finanzreferent-Stellvertreter werden vom Präsidenten bestellt. Diese Bestellung bedarf gemäß der Geschäftsordnung der Genehmigung durch den Kammervorstand.

(4) Vor der Zahlung von Rechnungen muss jede Eingangsrechnung zunächst durch den Kammerdirektor **bzw. Generalsekretär, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht** und dem Leiter Rechnungswesen genehmigt werden. Der Leiter Rechnungswesen ist verantwortlich für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie des Vorliegens der Ermächtigung gemäß § 9.

§ 24 (6) Der Bericht der/des Abschlussprüfer(s) samt Bestätigungsvermerk ist vom Kammerdirektor **bzw. Generalsekretär, soweit dessen/deren dienstrechtlicher Aufgabenbereich reicht**, dem Kammervorstand, den Rechnungsprüfern und der Kammervollversammlung zur Kenntnis zu bringen (siehe § 17 Abs. 1 und 2).